

## SATZUNG des Golfclubs Kirchheim-Wendlingen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Kirchheim-Wendlingen e.V..
2. Der Golfclub Kirchheim-Wendlingen e.V. - im folgenden auch Verein genannt - hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports im Rahmen der Regeln und Richtlinien des Deutschen Golfverbandes (siehe § 16).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf für Verwaltungsaufgaben keine Vergütungen leisten, die über einen Kostenersatz hinausgehen.
3. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes ein Zweckvermögen ansammeln, insbesondere für die Jugend- und Sportförderungen, die Instandsetzung und Erweiterung von Baulichkeiten sowie sonstige dem Interesse des Vereins dienende Anlagen. Die Ansammlung eines solchen Vermögens darf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht überschreiten. Das Zweckvermögen ist auf besonders einzurichtende Konten zu übertragen. Die Konten müssen den Verwendungszweck erkennen lassen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen, soweit sie nicht gemäß § 3 Ziff. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind
  - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - b) Natürliche Personen in Berufsausbildung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
  - c) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne den Golfplatz auf den Vereinsanlagen auszuüben (passive Mitglieder).
  - d) Ehrenmitglieder; Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die gemäß Beschluss des Beirats nach § 4 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
  - e) Natürliche Personen im Alter von Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie juristische Personen, die ein auf nicht länger als ein Jahr befristetes Nutzungsrecht erworben haben und nicht Personen in Berufsausbildung gemäß § 3 Ziff. 3b sind.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich an den Beirat zur Entscheidung weiterzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder. Der Beirat entscheidet ebenfalls über die Umwidmung einer ordentlichen in eine außerordentliche oder außerordentliche in eine ordentliche Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der hierfür in § 3 dieser Satzung enthaltenen Definitionen.
2. Wer sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder.

### § 5 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren ergibt sich aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats errichteten Beitragsordnung. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung nach der vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats errichteten Beitragsordnung.
2. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 15. Januar im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und vom Jahresbeitrag befreit.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hiervon nicht berührt ist die Spielberechtigung, welche jedes Mitglied ausschließlich von der Golfanlage Kirchheim-Wendlingen-Wernau GmbH & Co. KG diese vertreten durch die Firma Golfanlage Kirchheim-Wendlingen-Wernau-Verwaltungs GmbH (kurz: GKWW) zu erwerben hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht richtet sich nach § 8 Ziff. 2.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Haus- und Platzordnung des Vereins zu beachten.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
  3. Beirat
  4. Ehrenrat
- Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand, Beirat und Ehrenrat ist ehrenamtlich.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Mitgliedern des Vorstandes, des Beirats und des Ehrenrates können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - 4.1 die Wahl des Vorstandes;
  - 4.2 die Wahl des Ehrenrates;
  - 4.3 die Wahl der vom Verein aus den Reihen seiner Vorstandsmitglieder in den Beirat zu entsendenden zwei Vertreter; der Präsident ist kraft Amtes zusätzliches Mitglied des Beirats;
  - 4.4 die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - 4.5 die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - 4.6 Satzungsänderungen;
  - 4.7 die Auflösung des Vereins;
  - 4.8 die Höhe der Jahresbeiträge nach der vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats errichteten Beitragsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer. Sie stimmt über den Haushaltsvoranschlag des Vorstandes für das kommende Jahr ab.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres vom Präsidenten, im Falle einer Verhinderung gemeinsam von den Vizepräsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.  
Der Präsident oder seine Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin, diesen nicht mitgerechnet, zu erfolgen. Maßgebend ist der Absendetag.  
Bei der Berechnung der Frist werden der Absendetag und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist der Absendestempel oder das Datum des nachweislichen E-Mail Versands der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. an die letzte dem Verein bekannte E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter ist ohne Beachtung einer Sperrfrist möglich.
9. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie dem Vorstand so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, dass der Vorstand die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
  - 9.1 Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung beizufügen.
  - 9.2 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet. Der (Vize-) Präsident bestimmt den Wahlleiter.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Falle von Stimmgleichheit das Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und folgenden sechs Vorstandsmitgliedern:  
Schriftführer  
Schatzmeister  
Spielführer  
Jugendwart  
Pressewart  
Veranstaltungswart

Aus der Reihe dieser sechs Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung zwei Vizepräsidenten.

2. Der Verein wird allein durch den Präsidenten oder durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten (§ 26 BGB). Vereinsintern gilt, dass die beiden Vizepräsidenten den Verein vertreten, wenn der Präsident verhindert ist oder sie hierzu ermächtigt hat. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung: diese regelt auch, wann eine Verhinderung des Präsidenten gegeben ist.
3. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung und der Satzung und entscheidet über die Verwendung der Geldmittel. Die Haftung des Vorstandes, eines Mitglieds des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters gegenüber den Mitgliedern des Vereins ist für eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die GKWW ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und kann bis zu zwei Vertreter entsenden, die jedoch kein Stimmrecht haben.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
6. Über die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Ausschüsse haben beratende Funktionen und wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Verein bildet einen Beirat, der aus sechs Personen besteht. Drei Beiratsmitglieder benennt die GKWW. Zwei weitere Beiratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes gewählt. Weiteres Mitglied des Beirats ist der Präsident des Vereins. Der Beirat bestimmt selbst seinen Vorsitzenden, der im dreijährigen Wechsel ein Vertreter des Vereins bzw. ein Vertreter der GKWW ist.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren seiner Beschlussfassung regelt.
3. Die Befugnisse des Beirats ergeben sich aus: - § 4.1 (Aufnahme von Mitgliedern und Wechsel in eine andere Mitgliedsart); - § 4.2 (Ernennung zum Ehrenmitglied); - § 5.1 (Verabschiedung der Beitragsordnung); (Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung); - § 9.6 (Anhörung durch Vorstand bei Ausschüssen); - § 12.1 (Bildung von Ausschüssen).
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder, welche vom Verein entsandt werden, entspricht der Amtszeit des Vorstandes (§ 9.5).

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Wirtschaftsjahr zwei Rechnungsprüfer.
2. Für Gegenstand, Umfang und Auftragsabwicklung der Prüfung gelten die §§ 317ff. HGB entsprechend.
3. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung von einem der Rechnungsprüfer vorzutragen.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Über die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Ausschüsse haben beratende Funktionen und wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. In dem Beschluss, mit dem der Ausschuss eingesetzt wird, sind dessen Befugnisse und die Zeit während der er tätig sein soll, festzuhalten.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Ausschuss beratende Funktion.
4. Den vom Vorstand berufenen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod (bei juristischen Personen sowie Körperschaften mit deren Liquidation bzw. Konkurs.)

2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (30.09.) zulässig. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr, es sei denn, dass der Vorstand nach seinem freien Ermessen Befreiung erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
3. Ordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Verein, wenn sie ein Angebot der GKWW auf Erwerb eines Nutzungsscheins nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebotes annehmen.
4. Endet - egal aus welchem Grund - ein mit der GKWW abgeschlossener Nutzungsvertrag eines Mitglieds, ohne dass das Mitglied gemäß § 4.1 die Mitgliedsart wechselt, so gilt dies gleichzeitig als Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird wirksam, sobald dem betreffenden Mitglied eine entsprechende Bestätigung des Vereins zugeht.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Ehrenrats und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gemäß der Satzung gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät und der Vorstand nicht auf Antrag des Mitglieds eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt. Die zweite Mahnung hat mit entsprechender Ankündigung der Folgen (Ausschluss) per Einschreiben an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Diese Berufung ist zu begründen und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand eingehen. Falls der Vorstand dem Begehren des Mitglieds nicht stattgibt, hat er dessen Berufung unverzüglich dem Ehrenrat vorzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss der Mitglieder bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
8. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Über die Entscheidung ist das Mitglied wiederum per Einschreiben/Rückschein an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse zu informieren.

## **§ 14 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst.
2. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ehrenrat entscheidet über
  - Ausschluss der Mitglieder gemäß § 13 Ziffer 5 der Satzung
  - Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern
  - Anträge des Vorstandes, Verwarnungen und Verweise auszusprechen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen soll für Zwecke des Golfsports verwendet werden.

## **§ 16 Mitgliedschaften**

- Der Verein ist Mitglied im
1. Württembergischer Landessportbund
  2. Baden-Württembergischer Golfverband
  3. Deutscher Golfverband
- und kann die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben.